

# Volksabstimmung vom 30. Januar 1921.

---

Mitbürger!

Gemäß Beschlüssen des Kantonsrates vom 12. April und 6. Dezember 1920 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. Gesetz über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken;
2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875.

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag, den 30. Januar 1921, Eure Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 6. Dezember 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
Ottiker.

Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.

L

## Gesetz

über

### das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken.

#### *I. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Wer gewerbsmäßig Gäste beherbergen oder Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle verabreichen oder den Kleinverkauf geistiger Getränke betreiben will, bedarf eines staatlichen Patentes.

Die Ausübung dieser Gewerbe unterliegt der Aufsicht des Staates.

§ 2. Für die Beherbergung und Beköstigung mittelloser Personen auf Rechnung von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen wird eine Patentgebühr nicht erhoben, wenn nicht eine öffentliche Wirtschaft oder sonstige Erwerbszwecke damit verbunden sind.

## *II. Wirtschaftspatente.*

§ 3. Für das Wirtschaftsgewerbe werden folgende Arten von Patenten erteilt:

1. Für Gasthöfe mit dem Rechte, Gäste zu beherbergen und Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle, sowie über die Gasse abzugeben;
2. für Pensionen mit dem Rechte, solche Personen zu beherbergen und zu bewirten, welche einen mindestens fünf Tage dauernden Aufenthalt nehmen. Die Pensionen dürfen nicht als Gasthof oder Hotel bezeichnet werden;
3. für Speisewirtschaften mit dem Rechte zur Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuß an Ort und Stelle, sowie im Kleinverkauf über die Gasse;
4. für Gasthöfe, Pensionen und Speisewirtschaften, die nur Speisen und alkoholfreie Getränke abgeben;
5. für Kostgebereien mit mehr als fünf Kostgängern, mit der Berechtigung zur Abgabe von alkoholischen Getränken während der Essenszeit an Kostgänger und die sie besuchenden Angehörigen;
6. für Konditoreien, mit dem Rechte zur Abgabe von Dessert-, Süßweinen und gebrannten Wassern zum Genuß an Ort und Stelle, sowie zu deren Kleinverkauf über die Gasse.

§ 4. Vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen werden ausnahmsweise erteilt bei außerordentlichen Gelegenheiten, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist, und in der Regel nur an Bewerber, welche im Besitze eines Wirtschaftspatentes sind.

§ 5. Wirtschaftspatente werden nur handlungsfähigen, im Kanton wohnhaften Personen erteilt.

Wird eine Wirtschaft auf Rechnung einer Gemeinde, Gesellschaft oder eines Bevormundeten betrieben, so wird das Patent auf den Namen des Geschäftsführers ausgestellt.

Patentbegehren zum Betriebe einer Wirtschaft für Rechnung von Bevormundeten und von Minderjährigen unter

elterlicher Gewalt bedürfen der Zustimmung der Waisenbehörde.

§ 6. Die Erteilung eines Patent es gewährt keinerlei Anrecht auf Erneuerung desselben.

§ 7. Ausgeschlossen von der Betreibung des Wirtegewerbes im Sinne des § 3, Ziffern 1—4, sind die Beamten und ständigen Angestellten der Kantons- und der Bezirksverwaltung und der Gerichte, die Betreibungsbeamten und die Friedensrichter, soweit diese Personen im Hauptamt angestellt sind, ebenso die Notare, Geistlichen und Lehrer. Der Ausschluß bezieht sich auch auf die Ehefrauen der vorgeannten Beamten.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihren übrigen Beamten und ständigen Angestellten und deren Ehefrauen die Betreibung des Wirtegewerbes zu verbieten.

§ 8. Vor der Erteilung eines Patent es werden über den Leumund des Bewerbers und seine Hausgenossen, sowie über ihre Eignung zur Betreibung einer Wirtschaft amtliche Erhebungen gemacht.

Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber nicht volle Gewähr für die ordentliche, ehrbare und fachgemäße Betreibung des Berufes bietet, im besondern dann:

- a) wenn der Bewerber oder die mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden Personen in den letzten zehn Jahren wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraft worden, oder wenn sie in sittlicher Beziehung übel beleumdet sind, oder wenn der Bewerber in den letzten zehn Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das eine gemeine Gesinnung offenbart, eine Freiheitsstrafe erlitten hat;
- b) wenn der Bewerber wegen Übertretung von Vorschriften über die Lebensmittel- oder die Wirtschaftspolizei in den letzten fünf Jahren wiederholt durch das Statthalteramt oder gerichtlich bestraft worden ist;
- c) wenn gegen den Bewerber in den letzten fünf Jahren infolge selbstverschuldeten Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine herausgekommen sind, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß sie durch Zahlung, Nachlaß oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind.

§ 9. Ein Patent wird nicht erteilt, wenn der Bewerber zur Umgehung des Gesetzes von einem Dritten, welchem das Patent gemäß § 8 für seine Person verweigert werden müßte, vorgeschoben ist, oder wenn er mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebt.

§ 10. Ein Patent nach § 3, Ziffern 1—3 und 5, wird nicht erteilt, wenn dem Bewerber durch Miet-, Kauf- und Lieferungsverträge oder anderweitige Abmachungen verboten oder erschwert wird, alkoholhaltige oder alkoholfreie Weine und Obstweine inländischer Herkunft zu verkaufen.

§ 11. Verliert der Patentinhaber die Handlungsfähigkeit oder das Aktivbürgerrecht, so fällt das Wirtschaftspatent ohne Rückvergütung dahin. Vorbehalten bleibt § 13.

§ 12. Ein Wirtschaftspatent kann im Laufe des Jahres ohne Rückvergütung der Patentgebühr entzogen werden, wenn einer der in §§ 8 und 9 bezeichneten Verweigerungsgründe erst nachträglich zur Kenntnis der Behörden gelangt oder eintritt.

Der Patententzug erfolgt mit Zustimmung der Polizeidirektion durch die Finanzdirektion. Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

§ 13. Die Übertragung eines Wirtschaftspatentes auf eine andere Person ist nur statthaft:

- a) wenn der Inhaber ohne seine Schuld in die Unmöglichkeit versetzt wird, die Wirtschaft weiter zu betreiben;
- b) wenn der Inhaber in Konkurs gerät und die Konkursverwaltung im Interesse der Gläubiger die Weiterführung der Wirtschaft anordnet;
- c) wenn der Inhaber stirbt und seine Erben die Wirtschaft weiter führen wollen.

In diesen Fällen muß die für die Leitung der Wirtschaft bestimmte Person die persönlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Patentbesitzes erfüllen.

§ 14. Jedes Wirtschaftspatent wird für eine bestimmte Lokalität erteilt. Es begründet indessen nur ein persönliches, kein dingliches Recht.

Die zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Räumlichkeiten müssen den von Kantons- und Gemeindebehörden aufgestellten Vorschriften entsprechen.

Über die Tauglichkeit eines Wirtschaftslokales entscheidet der Gemeinderat auf Grundlage der bestehenden Vorschriften.

§ 15. In jeder Gemeinde darf ein Gasthof oder eine Speisewirtschaft bestehen.

Im übrigen wird die Zahl der in einer Gemeinde zulässigen Wirtschaften im Sinne des § 3, Ziffern 1—3 und 6, nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung in der Weise festgesetzt, daß in der Regel auf 300 Einwohner nicht mehr als eine Wirtschaft entfällt.

Den politischen Gemeinden steht das Recht zu, für ihr ganzes Gebiet oder für Teile desselben eine höhere Zahl von Einwohnern als maßgebend zu erklären.

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirksräte und in Berücksichtigung der bau- und gesundheitspolizeilichen Verhältnisse die Lokale, für welche Wirtschaftspatente erteilt werden.

§ 16. Innerhalb einer Gemeinde kann eine bestehende Wirtschaft nur mit Bewilligung des Regierungsrates und unter Beachtung von § 15 in ein anderes Lokal verlegt werden.

§ 17. Die Eröffnung neuer Wirtschaften bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Von der Bestimmung des § 15, Absatz 2, darf abgesehen werden, wenn es sich um Wirtschaften an verkehrsreichen Orten, Bahnstationen, Aussichtspunkten etc., oder in kleineren Landgemeinden handelt und nicht bereits eine Wirtschaft in der Nähe besteht.

§ 18. Die Umwandlung einer Speisewirtschaft in einen Gasthof kann vom Regierungsrate gestattet werden gegen Entrichtung einer in die Gemeindekasse fallenden Gebühr und gegen angemessene Erhöhung der Patenttaxe und unter Vorbehalt der baupolizeilichen Anforderungen.

§ 19. Ist im gleichen Wirtschaftslokal den Patentinhabern aus sittenpolizeilichen Gründen das Patent zweimal entzogen worden, so darf für das betreffende Lokal während zehn Jahren kein Wirtschaftspatent mehr erteilt werden.

§ 20. Die Wirtschaftspatente werden für das Kalenderjahr ausgestellt. Ein im Laufe des Jahres erteiltes Patent erlischt mit dem 31. Dezember.

§ 21. Wer für das nächstfolgende Jahr ein Wirtschaftspatent zu erhalten wünscht, hat bis zum 31. Juli unter Be-

nützung des amtlichen Formulars sein Begehren dem Gemeinderate des Ortes, wo er die Wirtschaft betreiben will, einzureichen.

Bewerber, die nicht bereits im Besitze eines Wirtschaftspatentes für die betreffende Gemeinde sind, haben bei der Bewerbung zuhanden der Gemeinde eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

§ 22. Die Namen neuer Bewerber werden vom Gemeinderat unter Angabe des Lokales, für welches das Patent nachgesucht wird, im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsmitteln der Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Das gleiche Verfahren kommt auch bei Umwandlung einer Speisewirtschaft in einen Gasthof zur Anwendung.

§ 23. Gegen die Erteilung von Patenten kann jedermann innerhalb 10 Tagen, von der Ausschreibung im Amtsblatt an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind vom Einsprecher zu begründen und zu unterschreiben; allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen. Die Einsprachen werden dem Bewerber unter Weglassung der Namen der Einsprecher sofort in Abschrift zur Kenntnis gebracht.

§ 24. Der Gemeinderat hat die Patentbegehren bei der Gesamterneuerung bis zum 30. September, in der Zwischenzeit innerhalb drei Wochen zuhanden des Bezirksrates zu begutachten und die Wirtschaften zu klassifizieren.

§ 25. Die Bezirksräte haben ihre Gutachten und Taxationen bis zum 31. Oktober der Finanzdirektion einzureichen, bei Bewerbungen in der Zwischenzeit innerhalb 14 Tagen. Sie sind befugt, Sachverständige zur Taxation beizuziehen.

§ 26. Die Finanzdirektion entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Gutachten und Taxationen über die Erteilung der Patente.

Gegen diesen Entscheid kann sowohl vom Patentbewerber als auch vom Einsprecher innerhalb zehn Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Dem Rekurrenten ist auf Begehren während der Rekursfrist Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 27. Die Patentabgabe wird nach Maßgabe des Besuches und des mutmaßlichen Betriebsergebnisses des patentpflichtigen Unternehmens festgesetzt.

§ 28. Die Gasthöfe, Pensionen und Speisewirtschaften (§ 3, Ziffern 1—3) werden in 20 Klassen eingeteilt. Die jährliche Abgabe beträgt:

für die	1. Klasse	Fr. 3000	für die	11. Klasse	Fr. 500
" "	2. "	" 2500	" "	12. "	" 400
" "	3. "	" 2000	" "	13. "	" 350
" "	4. "	" 1800	" "	14. "	" 300
" "	5. "	" 1600	" "	15. "	" 250
" "	6. "	" 1400	" "	16. "	" 200
" "	7. "	" 1200	" "	17. "	" 175
" "	8. "	" 1000	" "	18. "	" 150
" "	9. "	" 800	" "	19. "	" 125
" "	10. "	" 600	" "	20. "	" 100

Für Wirtschaften auf dem Lande kann die jährliche Abgabe bis auf Fr. 50 herabgesetzt werden, falls die begutachtenden Behörden eine Wirtschaft zwar als Bedürfnis, deren Besuch aber als außerordentlich gering erachten.

§ 29. Für alkoholfreie Gasthöfe und Wirtschaften (§ 3, Ziffer 4) beträgt die jährliche Abgabe Fr. 50 bis Fr. 600, gemäß folgender Klasseneinteilung:

1. Klasse	Fr. 600	4. Klasse	Fr. 200
2. "	" 400	5. "	" 100
3. "	" 300	6. "	" 50

§ 30. Für Kostgebereien und Konditoreien (§ 3, Ziffern 5 und 6) beträgt die jährliche Abgabe Fr. 50 bis Fr. 1000 in folgender Abstufung:

1. Klasse	Fr. 1000	5. Klasse	Fr. 350
2. "	" 800	6. "	" 200
3. "	" 650	7. "	" 100
4. "	" 500	8. "	" 50

§ 31. Für vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen beträgt die Abgabe Fr. 5 bis Fr. 1500.

§ 32. Die bei der Gesamterneuerung der Patente vorgenommene Taxation gilt für drei Jahre; bei Patenterteilungen in der Zwischenzeit gilt sie bis zur nächsten allgemeinen Taxation.

§ 33. Gegen die Taxation kann während 10 Tagen, vom Beginne der Gültigkeit des Patentees an gerechnet, beim Regierungsrat Rekurs eingelegt werden.

§ 34. Die Patentabgabe ist dem Statthalteramt beim Bezuge des Patentees zu entrichten.

Die Jahrespatente sind vom 1.—15. Dezember einzulösen; die Taxe kann in zwei Raten, die erste vom 1.—15. Dezember, die zweite vom 1.—15. Juni entrichtet werden.

Die festgesetzte Gebühr ist zu bezahlen, auch wenn gegen die Taxation Rekurs ergriffen wird. Bei nachträglicher Reduktion wird der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet.

§ 35. Bei der Verlegung der Wirtschaft in ein anderes Lokal nimmt der Gemeinderat eine neue Taxation vor, von der er dem Bezirksrat zum Zwecke der Behandlung gemäß § 24 und Weiterleitung Mitteilung macht.

§ 36. Verzichtet ein Patentinhaber freiwillig auf die Ausübung des Patentbesitzes, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr für den nicht benützten Zeitraum, vom ersten Tage des nächsten Monats an gerechnet.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Rückgabe des Patentbesitzes.

Bei Patententzug findet Rückzahlung nur im Konkursfalle statt; das Betreffende fällt der Konkursmasse zu.

§ 37. Der Staat gibt von dem Bruttoertrag der Wirtschaftsabgabe 25% den Gemeinden ab. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung der Gemeinden. Die Auszahlung findet je auf Ende des Rechnungsjahres statt.

Bestrebungen, welche die berufliche Ausbildung der Wirte oder die Gasthausreform (alkoholfreie Volkshäuser, Gemeindestuben, Lesezimmer, Bibliotheken) zum Zwecke haben, können aus den Erträgen des Wirtschaftswesens mit Beiträgen unterstützt werden.

§ 38. Zur Beratung oder Begutachtung von Fragen, welche die Förderung oder Reform des Wirtschaftsgewerbes betreffen, ist der Finanzdirektion eine ständige Kommission beigegeben, deren Organisation und Aufgabenkreis die Verordnung festsetzt.

### *III. Wirtschaftspolizei.*

§ 39. Die Wirtschaftspolizei wird durch die Statthalterämter, die Gemeinderäte und deren Polizeiorgane ausgeübt.

Die Polizeiorgane haben jederzeit Zutritt zu den Wirtschaftslokalitäten.

§ 40. Die Wirtschaften im Sinne von § 3, Ziffern 1—4, sind mit einem Aushängeschild oder mit einem andern, von außen leicht sichtbaren Zeichen zu versehen, welches die Art

des Betriebes (Gasthof, Speisewirtschaft, Pension, alkoholfreier Gasthof) erkennen läßt.

In der gleichen politischen Gemeinde dürfen nicht mehrere Wirtschaften die gleiche Bezeichnung führen.

§ 41. Jeder Inhaber eines in § 3, Ziffern 1—4, bezeichneten Betriebes ist verpflichtet, das kantonale Amtsblatt in seinem Lokale aufzulegen. Die Abonnementsgebühr ist zugleich mit der Wirtschaftsabgabe dem Statthalteramte zu entrichten.

§ 42. Die Inhaber von Gasthöfen und Pensionen, sowie patentpflichtige Kostgeber, die Zimmer vermieten, sind zur genauen Führung eines ihnen von den Statthalterämtern zum Selbstkostenpreis gelieferten Fremdenbuches verpflichtet.

Die Polizei ist befugt, jederzeit Einsicht von dem Fremdenbuche zu nehmen und tägliche Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

Jeder Wirt ist verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn verdächtige Personen, im besondern solche, auf die er von der Polizei aufmerksam gemacht worden ist, bei ihm einkehren.

§ 43. Die Verleitung zu übermäßigem Alkoholgenuß, das Verabreichen von geistigen Getränken an Betrunkene, an Pflinglinge von Irren- und Trinkerheilanstalten, Korrektionsanstalten, an Geisteskranke und notorische Trunkenbolde ist verboten. Glückspiele in den Wirtschaftsräumen sind verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung werden neben dem Wirt auch die Spieler bestraft.

Den Wirten ist untersagt, junge Leute unter sechzehn Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet oder auf der Durchreise begriffen sind, zu bewirten.

§ 44. Die Wirte sind zur Aufrechthaltung von Ordnung und guter Sitte in ihren Lokalen verpflichtet; sie sind für ihre Familienangehörigen und die von ihnen angestellten Personen verantwortlich.

§ 45. Lärm in den Wirtschaften, durch welchen die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblichem Maße belästigt wird, ist untersagt und sowohl gegenüber dem Wirt, als auch gegenüber den Gästen zu ahnden. Gäste, welche den wiederholten Aufforderungen des Wirtes, das Lokal zu verlassen, nicht nachkommen, sind strafbar.

§ 46. Inhaber von Wirtschaften, die wegen Lärms oder Unfugs wiederholt Veranlassung zu polizeilichem Einschreiten gegeben haben, können durch die Polizeibehörden verpflichtet werden, für eine gewisse Zeit zu einer bestimmten Nachtstunde den Betrieb der Wirtschaft einzustellen, sofern nicht das Patent entzogen wird.

§ 47. Die Patentinhaber unterstehen bezüglich der Behandlung und Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie der Einrichtung und Besorgung der Wirtschaftsräume, den gesundheitspolizeilichen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

§ 48. An den Festtagen sind alle Wirtschaften bis vormittags 11 Uhr für jedermann, mit Ausnahme der Reisenden, geschlossen zu halten.

Den Gemeinden ist es freigestellt, diese Bestimmung auch an den gewöhnlichen Sonntagen zur Anwendung zu bringen.

§ 49. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in solchen Wirtschaftslokalen abgehalten werden, welche von den zuständigen Organen der Bau- und Gesundheitsbehörden als für diesen Zweck geeignet erklärt worden sind.

§ 50. An sechs Sonntagen des Jahres, welche durch den Regierungsrat festgelegt und zum voraus bekannt gegeben werden, sind öffentliche Tanzbelustigungen in den Wirtschaften erlaubt. Der Regierungsrat nimmt dabei auf zweckmäßige Verlegung dieser Tage, vornehmlich auf die durch Volkssitte bestimmten Ortsfeste (Kirchweih, Ernte- und Herbstsonntage), Bedacht.

An Festtagen und Festnachten, ausgenommen Ostermontag und Auffahrtstag, dürfen weder Tanzbelustigungen noch Kegelschieben stattfinden.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von öffentlichen Tanzanlässen verboten.

§ 51. An den übrigen Sonntagen oder an Werktagen sind öffentliche Tanzbelustigungen nur mit Bewilligung des Statthalteramtes gestattet. Solche Bewilligungen dürfen jedoch in der Regel nur ausnahmsweise bei öffentlichen Anlässen (Festen, Jahrmärkten und dergleichen) erteilt werden.

§ 52. Die Veranstaltung von Tanzbelustigungen an Sonn- oder Werktagen für geschlossene Gesellschaften, die Verlegung von Tanzkursen und ähnlichen Veranstaltungen

in Wirtschaften bedürfen der Bewilligung der Gemeindebehörden. Von der erteilten Bewilligung gibt der Gemeinderat dem Statthalteramt Kenntnis.

Die Bewilligung fällt dahin, wenn der Charakter der geschlossenen Gesellschaft nicht gewahrt wird.

§ 53. Für die in den §§ 51 und 52 genannten Bewilligungen wird außer der Ausfertigungsgebühr zuhanden der Gemeindekasse eine Gebühr von Fr. 5—100 bezogen. Der Wirt ist dafür verantwortlich, daß die Nachbarschaft nicht belästigt und namentlich die Nachtruhe nicht gestört wird.

§ 54. Kegelschieben und andere geräuschvolle Spiele sind an Sonntagen bis mittags 12 Uhr in allen Wirtschaften untersagt.

§ 55. Von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr sind auf dem ganzen Gebiet des Kantons die Wirtschaften geschlossen zu halten. Vor 8 Uhr morgens dürfen keine gebrannten Wasser ausgeschenkt werden.

Die Gemeinden oder die bevollmächtigten Gemeindebehörden können die Schließung der Wirtschaften bis 11 Uhr vorschieben und die Öffnung vor 7 Uhr verbieten.

Ausnahmen bestimmt die Vollziehungsverordnung.

#### *IV. Wirtschaftsangestellte.*

§ 56. Im Wirtschaftsbetrieb dürfen nur sittlich unbescholtene Personen angestellt werden. Weibliche Angestellte, die zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden, müssen mindestens 20 und männliche mindestens 16 Jahre alt sein.

Über die Beschäftigung Jugendlicher im Wirtschaftsbetrieb für Aushülfdienste und als Lehrlinge oder Lehrtöchter werden in der Verordnung besondere Bestimmungen erlassen.

Dem Dienstpersonal ist das Mittrinken mit den Gästen untersagt.

§ 57. Den Angestellten, die bei ihm wohnen, hat der Wirt gesunde Schlafräume, mit genügend Licht und Lüftung, sowie mit einem besonderen Bett und einem verschließbaren Kasten für jede Person versehen, anzuweisen. Für die Freizeit soll er ihnen einen heizbaren Aufenthaltsraum zur Verfügung halten.

§ 58. Jeder Angestellte hat Anspruch auf eine vom Wirte zu leistende Verpflegung, die gesund und ausreichend

sein muß, und einen durch Dienstvertrag zu bestimmenden Arbeitslohn.

Der Regierungsrat erläßt in der Vollziehungsverordnung unter Mitwirkung der Berufsverbände beider Teile Bestimmungen über die Präsenz-, beziehungsweise Arbeitszeit, Nachtruhe, Freizeit und Ferien der Angestellten der diesem Gesetze unterstellten Betriebe. Diese Bestimmungen dürfen aber dem von den beteiligten Berufsverbänden gemäß Art. 322, Obligationenrecht, jeweiligen abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag inhaltlich nicht nachstehen.

Im übrigen hat sich der Dienstvertrag dem Normalarbeitsvertrag (Art. 324 O.-R.) anzupassen, den der Regierungsrat, unter Mitwirkung der Berufsvertreter beider Teile, für das Wirtschafts- und Hotelgewerbe aufstellen wird.

#### *V. Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken. (Wirtschaft über die Gasse.)*

§ 59. Der gewerbsmäßige Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist nur den Inhabern staatlicher Patente gestattet.

Auf solche Patente finden außer den Vorschriften dieses Abschnittes die §§ 4 und 5, 14 bis 17, 20 und 21, 24 bis 27, 31 bis 37, 39, 47 und 48 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Die Zahl der in einer Gemeinde zulässigen Kleinverkaufsstellen wird nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung in der Weise festgesetzt, daß in der Regel auf 500 Einwohner nicht mehr als eine entfällt.

Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist untersagt.

§ 60. Nicht patentpflichtig sind die Produzenten von Wein und Most für ihr Eigengewächs, sowie die Brenner, die im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein erzeugen und in Quantitäten von mindestens fünf Litern abgeben.

Die in § 3, Ziffern 1 und 3, genannten Patentinhaber bedürfen für den Kleinverkauf geistiger Getränke keiner besondern Bewilligung, sofern der Verkauf im Wirtschaftslokal erfolgt.

§ 61. Die Inhaber von Patenten für den Kleinverkauf geistiger Getränke dürfen nicht zulassen, daß die Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

An Sonn- und Festtagen ist der Kleinverkauf geistiger Getränke während des ganzen Tages, an Werktagen nach 8 Uhr abends verboten.

§ 62. Die Patentabgabe für eine Kleinverkaufsstelle mit dem Recht zum Vertrieb aller geistigen Getränke beträgt Fr. 30 bis Fr. 800 im Jahr, für eine solche ohne die Berechtigung zur Abgabe von gebrannten Wassern Fr. 20 bis Fr. 500.

## *VI. Strafbestimmungen.*

§ 63. Wer, ohne im Besitze eines auf seinen Namen lautenden Patentes oder einer von der Finanzdirektion ausgestellten Bewilligung zu sein, wirtet oder den Kleinverkauf geistiger Getränke betreibt, unterliegt einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 1000.

Mit der gleichen Buße wird bestraft, wer die ihm durch das Patent erteilten Befugnisse überschreitet, im besonderen wer, obwohl nur im Besitze eines Patentes zum Kleinverkauf, den Genuß der abgegebenen Getränke in den von ihm benützten Räumlichkeiten zuläßt, ebenso wer das auf seinen Namen ausgestellte Patent einem Dritten zur Benutzung abtritt. Im Rückfall kann das Statthalteramt, unter Anzeige an die Finanzdirektion, die sofortige zeitweise Schließung der Wirtschaft oder der Kleinverkaufsstelle verfügen.

§ 64. Wer in seiner Wirtschaft der Unsittlichkeit Vorschub leistet, ist durch das Statthalteramt mit Buße von Fr. 100 bis Fr. 1000 zu belegen, sofern nicht Überweisung an das Gericht zu erfolgen hat. Ist der Wirt rückfällig oder gerichtlich bestraft worden, so wird ihm das Patent je nach der Schwere der Verfehlungen bis auf die Dauer von 10 Jahren entzogen.

Die Strafe wird erhöht, wenn der Wirt gegenüber minderjährigen Gästen der Unsittlichkeit Vorschub leistet oder ihnen in der Wirtschaft Unterschlauf gewährt.

§ 65. Bei Übertretung der Wirtschaftsschlußstunde werden die Gäste und der Wirt mit Polizeibuße bestraft.

§ 66. Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung wird, sofern nicht §§ 63 und 64 oder Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, mit Polizeibuße von Fr. 10 bis Fr. 300 geahndet.

## VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 67. Die ehehaften Tavernenrechte bleiben fortbestehen.

Der Regierungsrat ist berechtigt, sie auf dem Wege freier Übereinkunft oder nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten abzulösen.

§ 68. Der Regierungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung. Sie unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 69. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Vorschriften, im besondern das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken vom 31. Mai 1896 und die Vollziehungsverordnung vom 18. August 1896, aufgehoben.

Zürich, den 12. April 1920.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Dr. Studer.

Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.

### Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrat.)

Das heute geltende Wirtschaftsgesetz datiert vom 31. Mai 1896. Es bedeutete einen erfreulichen Fortschritt und hat sich während eines Vierteljahrhunderts in seinen Grundzügen bewährt. Aber es fehlte ihm die Kraft, um alle die guten Absichten zu verwirklichen, welche bei seiner Abfassung begleitend gewesen waren. Man wollte den Alkoholismus bekämpfen und die übergroße Zahl der Wirtschaften vermindern, wollte den Wirtstand und sein Personal heben und fördern, das Wirtshaus und damit das gesellige Leben unseres Volkes veredeln. Die Erfolge befriedigten jedoch nur teilweise. Zeiten wilder Bauspekulation und der Konzentration des Alkoholkapitals hemmten die Auswirkung der guten Tendenzen des Gesetzes: es ergab sich der spekulative Handel mit Wirtschaftspatenten, eine rasch fortschreitende Proletarisierung des Wirtstandes und ein noch stärkerer Rückgang der seßhaften und selbständigen Wirte. Sehr unliebsame Begleiterscheinungen dieser Entwicklung waren ungenügender Schutz des Personals, Zunahme der

Animierwirtschaften und damit des Dirnentums, der gesundheitlichen wie moralischen Gefährdung weiter Volkskreise. Und hinzu gesellte sich noch eine maßlose Vermehrung der Stellen für Kleinverkauf alkoholischer Getränke über die Gasse.

Es wurden deshalb schon 1897 die ersten Wünsche auf Revision des eben in Kraft getretenen Gesetzes formuliert. Die Bewegung ergriff immer weitere Kreise: Wirte- und Angestelltenverbände, Abstinenten, Weinbauern und Bierbrauer, Frauen- und Sittlichkeitsvereine, Ärzte-, Pfarrer- und Lehrervereinigungen, spezielle Organisationen für Wirtshausreform u. s. w. wünschten in vielen Dutzenden von Eingaben eine rasche und gründliche Revision des Wirtschaftsgesetzes.

All diesen Begehren, sofern sie volkswirtschaftlich und fortschrittlich berechtigt erschienen und einander nicht direkt gegenüberstanden, suchte auf Grund der in bald 20jähriger Anwendung des Gesetzes gesammelten amtlichen Erfahrungen der Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 15. Januar 1914 möglichst Rechnung zu tragen. Der Weltkrieg schuf neue Verhältnisse, denen sich die Behandlung des regierungsrätlichen Entwurfes anzupassen hatte. In der mehr als fünfjährigen Zeitspanne, da dieses Gesetz vor Kommission und Kantonsrat in Beratung lag, erfuhr es nochmals eine tiefgreifende Umwandlung, um schließlich als Werk der Verständigung und des Ausgleichs gegensätzlicher Interessen die Form der vorliegenden Referendumsvorlage anzunehmen.

Zweck des neuen Gesetzes ist gesundheitliche und moralische Förderung unseres Volkes durch Reformen im Wirtschaftsgewerbe und Kleinverkauf alkoholischer Getränke über die Gasse. Er wird angestrebt durch eine sukzessive Verminderung der heute viel zu zahlreichen Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen, durch höhere Anforderungen an die persönliche und berufliche Eignung des Patentbewerbers, durch Einführung der Polizeistunde und verschärfter Bestimmungen gegen unreelle Wirtschaftsführung, durch erheblich vermehrten Schutz des Personals und vor allem der Jugendlichen, durch Förderung aller Bestrebungen für Hebung und Reform des Wirtegewerbes. Vor diesen ideellen Interessen treten diejenigen des Fiskus stark in den Hintergrund; denn die wegen der neuen Ansätze mögliche Erhöhung der Patenttaxen wird mehr als ausgeglichen durch die infolge des Weltkrieges eingetretene Geldentwertung und die höhere Rendite, welche die auf Grund der größern Bedürfniszahl — 300 statt 200 — verbleibenden Wirtschaften abwerfen werden.

Im einzelnen ist über die Neuerungen des Gesetzes gegenüber dem heute geltenden Zustande zu bemerken:

§ 3. Die Patentart für Hôtels garnis wird aufgehoben, weil sich diese Gasthofart im Kanton Zürich nicht einzuleben vermochte. Dagegen werden die Fremdenpensionen, welche ja nichts anderes sind als Gasthöfe ohne Passantenbetrieb, der Patentpflicht unterstellt. Das Ausschankrecht in den Konditoreien wird beschränkt auf gebrannte Wasser, Dessert- und Süßweine.

§ 7. Die Unvereinbarkeit einer Kantons-, Bezirks- und Gemeindebeamtung mit der Betreibung einer Wirtschaft wird ausgedehnt auf Bezirksrichter, Bezirksräte, Betreibungsbeamte und Friedensrichter und deren Ehefrauen, aber nur unter der Bedingung, daß diese Beamten im Hauptamt angestellt sind, also eine volle Besoldung beziehen.

§§ 8 und 9 nennen die persönlichen und beruflichen Eigenschaften, denen ein Patentbewerber zu genügen hat, sowie die Ausschließungsgründe, welche die Erteilung eines Patentbeschlusses verbieten. Sie stellen an die Persönlichkeit des Bewerbers höhere Ansprüche als bisher. Die Pflicht der Behörden, sich über neue Patentbewerber, namentlich von auswärts, genau zu informieren, ist schärfer umschrieben, und wiederholte, von Gerichten oder Statthalterämtern gehandete schwere Verstöße gegen Lebensmittel- und Wirtschaftspolizei werden als neue Ausschließungsgründe anerkannt.

Nach § 10 wird ein Wirtschaftspatent nicht erteilt, wenn durch Verträge irgendwelcher Art der Ausschank inländischen Obst- oder Traubensaftes verboten ist. Dadurch soll in allen Speisewirtschaften und Hotels einerseits der Ausschank von Most, andererseits von alkoholfreien Weinen gefördert werden.

§ 15 bringt die neue Bedürfniszahl. Darnach soll in der Regel auf 300 Einwohner — statt wie bisher bloß 200 — eine Wirtschaft oder Konditorei mit Alkoholausschank entfallen. Daneben bleibt das Recht jeder, auch der kleinsten Gemeinde auf mindestens eine Wirtschaft gewahrt; desgleichen kann den Bedürfnissen belebter Verkehrszentren, abgelegener Gemeindeteile oder Ausflugsorte durch örtliche Vermehrung der Wirtschaften auf Kosten anderer Gemeindeteile billig Rechnung getragen werden. Andererseits sind die Gemeinden berechtigt, eine 300 Einwohner übersteigende Bedürfniszahl zu beschließen. Die Entscheidung über die Erteilung von Wirtschaftspatenten auf die als tauglich befundenen Lokale wird dem Regierungsrat überwiesen, ebenso die Bewilligung der Verlegung einer bestehenden Wirt-

schaft in ein anderes Lokal derselben Gemeinde (§ 16), die Erlaubnis zur Eröffnung neuer Wirtschaften (§ 17) und zur Umwandlung einer Speisewirtschaft in einen Gasthof (§ 18).

Diese Paragraphen enthalten die einschneidendsten Bestimmungen des neuen Gesetzes. Sie werden aber erst nach Ablauf einer längeren Reihe von Jahren zur vollen Auswirkung gelangen; denn örtliches Herkommen, persönliche Interessen von Wirten, Hauseigentümern und Grundpfandgläubigern, sowie allgemeine Rücksichten im Sinne des Heimatschutzes sollen beachtet und geschont werden. Die Vollziehungsverordnung bietet für die sukzessive und loyale Durchführung dieser Bestimmung, von der alle erhoffte Sanierung im Wirtschaftsgewerbe in erster Linie abhängt, die nötigen Garantien.

Im allgemeinen ist seit 1896 die Zahl der Wirtschaften ständig zurückgegangen. Damals traf es im Kanton durchschnittlich auf 111 Einwohner eine Wirtschaft, im Jahre 1918 auf 185 Einwohner. Es ist also eine starke Annäherung an die Bedürfniszahl von 200 eingetreten. Im Bezirk Zürich ist dieselbe mit 211, in Horgen mit 209 sogar bereits überschritten.

Im Jahre 1919 hat sich die Gesamtzahl der Wirtschaften um 52 vermindert und betrug noch 3062. Wenn nun auch die Zahl der Wirtschaften gegenüber früher abgenommen hat, so wird diese Reduktion mehr als aufgewogen durch die zahlreichen Großbetriebe, von denen ein einziger mehr Getränke und Speisen umsetzt, als ein Dutzend kleine Wirtschaften zusammen. Das Bedürfnis der Verminderung der Wirtschaften wird darum nirgends so lebhaft empfunden als in Zürich. Diese Entwicklung hat den seßhaften Wirtestand größtenteils verdrängt, zum Schaden für die Allgemeinheit. Während im Jahre 1918 in den Landbezirken 75%—95% aller Wirte Hausbesitzer waren, traf es in der Stadt Zürich auf 1017 Wirte bloß 282 = 27% Hausbesitzer und 735 = 73% Mieter. In Winterthur entfallen auf 173 Wirte 69 = 40% Hauseigentümer und 104 = 60% Mieter.

Das sind volkswirtschaftlich unbefriedigende Zustände. Sie äußern sich in einem abnorm starken Wirtewechsel. Haben doch im Jahre 1918 in der Stadt Zürich nicht weniger als 406 = 40% aller Wirtschaftslokale den Inhaber gewechselt, in Winterthur 31%, in den Landgemeinden 15%. Zwei Fünftel der Wirte in Zürich, drei Zehntel derjenigen in Winterthur sind zu einem nomadisierenden Leben gezwungen. Daß unter solchen Verhältnissen, namentlich unter dem Druck mangelnder Rendite, die Vorbedingungen

für alle übeln Nebenerscheinungen des Wirtegewerbes gegeben sind, liegt auf der Hand. Die höhere Bedürfniszahl und die Übertragung der Kompetenz an den Regierungsrat, schrittweise die notwendige Reduktion der Zahl der Wirtschaften herbeizuführen, bieten die Möglichkeit, diese Übelstände zu beseitigen.

Die §§ 27—31 setzen die Patentgebühren fest. Die Mindestgebühren für die Kleinbetriebe sind beibehalten, die Höchstbeträge mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die umfangreichen Großbetriebe um die Hälfte hinaufgesetzt, die alkoholfreien Wirtschaften dagegen nur mäßig belastet. Es sei hervorgehoben, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Wirte in den untersten Abgabeklassen figuriert. Im Jahre 1918 zum Beispiel zahlten von den 3114 Wirten im Kanton Zürich 5 je 50 Fr. Patentgebühr, 23 je 80 Fr., 537 je 100 Fr., 662 je 125 Fr., 776 je 150 Fr., 443 je 175 Fr., 185 je 200 Fr., 195 je 250 Fr., 99 je 300 Fr., 25 je 350 Fr., 39 je 400 Fr., 32 je 500 Fr., 25 je 600 Fr., 16 je 700 Fr., 12 je 800 Fr., 4 je 900 Fr., 6 je 1000 Fr., 4 je 1200 Fr., 13 je 1400 Fr., 3 je 1600 Fr., 3 je 1800 Fr., 7 je 2000 Fr. Also es gehörten 84% aller Gasthöfe und Speisewirtschaften den fünf untersten Klassen (bis 200 Fr.), weiter 13% den sechs folgenden Klassen mit 250—600 Fr. Gebühr an, und bloß 3% — das sind die Großbetriebe — zahlten mehr als 600 Fr. Es darf deshalb die Belastung des Wirtstandes durch die Patentgebühr als sehr mäßig bezeichnet werden. Dieses Verhältnis wird auch unter den neuen Ansätzen sich annähernd gleichbleiben. Dagegen ist eine kräftige Besteuerung für vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen (5—1500 Franken), zum Beispiel große Feste oder Zirkusunternehmungen, vorgesehen. Die Patenttaxe kann in zwei Raten entrichtet werden (§ 34), 25% der Wirtschaftsabgaben verbleiben den Gemeinden und der Staat kann aus seinem Betreffnis Bestrebungen für die berufliche Ausbildung der Wirte oder die Gasthausreform unterstützen (§ 37). Der Finanzdirektion wird eine ständige Wirtschaftskommission beigegeben zur Beratung und Begutachtung von Fragen, welche die Förderung oder Reform des Wirtegewerbes betreffen.

Von den Polizeibestimmungen ist am wichtigsten die Einführung des Wirtschaftsschlusses von Mitternacht bis morgens 5 Uhr (Polizeistunde § 55). Die Gemeinden sind befugt, die Schließung der Wirtschaften schon um 11 Uhr nachts und die Öffnung nicht vor 7 Uhr anzuordnen. Der Schnapsauschank ist vor 8 Uhr morgens verboten. Der Vollziehungsverordnung bleibt vorbehalten, die Ausnahmen von

diesen Normen, z. B. für Freinächte und Überzeitbewilligungen, näher zu bezeichnen.

§§ 56—58 enthalten die Bestimmungen über das Anstellungsverhältnis des Wirtschaftspersonals. Um den mannigfachen Unterschieden zwischen Stadt und Land, Groß- und Kleinbetrieb, Hotel und Wirtschaft, sowie der so überaus verschiedenen Arbeitsart der Wirtschaftsangestellten möglichst Rechnung tragen zu können, verweist das Gesetz den Großteil aller Schutzbestimmungen für das Personal in die Vollziehungsverordnung und begnügt sich mit der Festlegung weniger Grundsätze. Diese Regelung hat den Vorteil, daß der schwerfällige Apparat der Gesetzgebung nicht in Bewegung gesetzt werden muß, wenn durch die rasch fließende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder den Abschluß eines neuen Gesamtarbeitsvertrages eine Änderung der Schutzbestimmungen für das Personal notwendig wird. Und indem abgestellt wird auf den jeweiligen gültigen Gesamtarbeitsvertrag für das Wirtschaftsgewerbe, dessen Bestimmungen die vom Regierungsrate in der Vollziehungsverordnung zu erlassenden Vorschriften über Arbeitszeit, Nachtruhe, Freizeit und Ferien inhaltlich nicht nachstehen dürfen, ist eine Sicherung geboten dafür, daß die Anstellungsverhältnisse des Personals stets auf zeitgemäßer Höhe gehalten werden. Eine Reihe anderer Vorschriften über Mindestalter, Schutz der Jugendlichen und Lehrlinge, Verbot des Mittrinkens mit den Gästen, Zusicherung von Barlohn und gesunden Schlafräumen mit besonderem Bett und verschließbarem Kasten u. s. w. bezwecken eine weitere Hebung des Wirtschaftspersonals und Festigung seiner Existenzbedingungen.

Der Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken wird durch die Einführung der Bedürfniszahl auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Eine solche bestand bis heute nicht, was zu einer ganz ungesunden Überhandnahme dieser Verkaufsstellen im Kanton Zürich geführt hat. Während diese Alkoholverschleißstellen in andern Kantonen höchstens nach wenig Dutzenden zählen, bestehen im Kanton Zürich neben den 3160 Wirtschaften mehr als 1800 Kleinverkaufsstellen, wovon 1000 allein auf die Stadt Zürich entfallen. Nun bestimmt § 59, daß auf 500 Einwohner derselben Gemeinde in der Regel nicht mehr als eine Kleinverkaufsstelle bewilligt werden dürfe. Das wird mit der Zeit eine ganz erhebliche Reduktion der Zahl dieser Alkoholverkaufsgelegenheiten zur Folge haben. Eine weitere Einschränkung liegt in dem Verbot des Kleinverkaufs an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nach 8 Uhr abends. Die Minimaltaxen sind gleich hoch wie beim geltenden Gesetz, d. h. 20 beziehungs-

weise 30 Fr., die Maximaltaxen aber zeitgemäß erhöht auf 500 beziehungsweise 800 Fr., statt bisher 200, 300 und 400 Fr. Entsprechend der ernstesten Tendenz des Gesetzes ist auch die Strafkompentenz der Statthalterämter gegen renitente oder der Unsittlichkeit Vorschub leistende Wirte bedeutend erhöht worden (§§ 63—66). Das ist nötig, um unwürdige Elemente aus dem Wirstand auszumerzen oder von ihm fernzuhalten.

\* \* \*

Die Gesetzesvorlage ist ein Werk der Verständigung. Es standen sich zu viele und zu verschiedenartige Interessen gegenüber, als daß allen völlig hätte Rechnung getragen werden können. Aber wichtige und wertvolle Neuerungen bringt das Gesetz nicht nur jeder direkt am Wirtschaftsgewerbe interessierten Personengruppe, sondern auch der Allgemeinheit und es wird — richtig angewendet — reinigend und hebend einwirken auf das gesamte gesellige Leben und beitragen zur Kräftigung der leiblichen und geistigen Volksgesundheit.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen die Annahme des Gesetzes.

---

## II.

**Gesetz**

über die

**Abänderung des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen  
vom 27. Juni 1875.**

Art. I. Titel IX (Gebühren der Gemeindebeamten) des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 157. Die Gemeinden beziehen für die Amtstätigkeit ihrer Organe Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung.

Vorbehalten bleiben die den Gemeinden durch besondere Gesetze oder Verordnungen zugewiesenen Gebühren und Entschädigungen.

§ 158. Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluß, die Städte Zürich und Winterthur durch Beschluß des Großen Stadtrates einzelne oder alle Gebühren bis auf die Hälfte ermäßigen.

§ 159. Sämtliche für die Amtstätigkeit von Gemeindeorganen bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

Behördemitglieder, Beamte und Angestellte, die bisher auf den Bezug von Gebühren angewiesen waren, erhalten eine feste Besoldung oder ein Tag- oder Sitzungsgeld.

§ 160. Auf die Betreibungsbeamten findet § 159 keine Anwendung; doch haben die Gemeinden das Recht, auch diesen Beamten eine feste Besoldung auszusetzen und dafür die Gebühren zuhanden der Gemeindekasse zu beziehen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses durch den Kantonsrat in Kraft.

Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluß das Inkrafttreten des § 159 bis 1. Mai 1922 hinausschieben.

Zürich, den 6. Dezember 1920.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Rud. Streuli.

Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.

**Beleuchtender Bericht.**  
(Verfaßt vom Regierungsrat.)

Das Gesetz betreffend das Gemeindegewesen vom 27. Juni 1875 wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen. Der Antrag der Direktion des Innern liegt vor dem Regierungsrat. Der Regierungsrat hatte gehofft, im Interesse der Totalrevision auf eine Änderung einzelner, besonders veralteter Titel des Gemeindegesetzes verzichten zu können, um jede Zersplitterung der an der Totalrevision interessierten Kräfte zu vermeiden. Dieser Weg kann leider nicht begangen werden. Das Bedürfnis der Gemeinden nach einer zeitgemäßen Anpassung des aus dem Jahre 1875 stammenden Gebühren-tarifs an den heutigen Geldwert und der finanzielle Ausfall, der den Gemeinden aus den heutigen Ansätzen der Gebührenordnung entsteht, sind so groß, daß Kantonsrat und Regierungsrat ein längeres Zuwarten nicht mehr rechtfertigen zu können glaubten.

Das vorliegende Gesetz setzt sich daher zum Ziel, den Titel IX des geltenden Gemeindegesetzes, der die Gebühren der Gemeindebeamten in Form eines in alle Einzelheiten ausgearbeiteten Tarifs regelt, und der infolgedessen jede Gebührenerhöhung ohne Gesetzesänderung unmöglich macht, aufzuheben. Dabei will der Entwurf nicht in den gleichen Fehler verfallen wie das geltende Gemeindegesetz. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gelehrt, wie nachteilig es ist, wenn im Gesetz selbst derartige Einzelheiten und darunter namentlich zahlenmäßig bestimmte Geldsummen festgelegt sind. Wir haben in den letzten Jahren eine Verminderung des Geldwertes erfahren, an die niemand gedacht hat, und noch wissen wir nicht, wie sich die Geldverhältnisse in den nächsten Jahren entwickeln werden. Durch die Teilrevision darf daher nicht einfach der bisherige Tarif erhöht und dem heutigen Geldwert angepaßt werden, sondern es muß das ganze Rechtsgebiet im Interesse der Gemeinden beweglicher gestaltet werden. Dazu ist nötig, daß der Gebührentarif aus dem Gesetz herausgenommen und einer Verordnung des Regierungsrates überlassen werde. Der Regierungsrat erhält damit keine außerordentlichen Kompetenzen. Er hat sie in ähnlichen Gebieten schon längst; erinnert sei hier nur an die baupolizeilichen Gebühren und an die Gebühren der Zivilstandsbeamten.

Das Abänderungsgesetz überweist nur die in Titel IX des geltenden Gemeindegesetzes enthaltenen Gebühren einer Verordnung des Regierungsrates. Die zahlreichen, in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Gebührenan-

sätze werden dadurch nicht geändert. Allerdings sind auch in diesen andern Gesetzen und Verordnungen zum Teil Gebühren vorgesehen, die sicher eine zeitgemäße Erhöhung ertragen würden. Der Regierungsrat ist an der Arbeit, auch jene Gebühren zu revidieren. Das schließt nicht aus, daß schrittweise vorgegangen wird, und daß durch das vorliegende Gesetz wenigstens einmal da geholfen wird, wo sofortige Hülfe möglich ist.

Durch die Erhebung von Gebühren soll den Gemeinden ermöglicht werden, ihre Selbstkosten für die im Interesse von Privaten geleisteten amtlichen Verrichtungen zu decken. Daß diese Selbstkosten außerordentlich verschieden sind in einem Großbetrieb wie Zürich und in einer kleinen Landgemeinde, liegt auf der Hand. Auf diese Verschiedenheiten muß das Gesetz und der zukünftige Gebührentarif vernünftigerweise Rücksicht nehmen, wenn sie nicht einzelnen Gemeinden einen Teil der Einnahmen nehmen wollen, auf die sie zweifellos ein Anrecht haben. Am besten kann diesen verschiedenen Bedürfnissen der Gemeinden dadurch Rechnung getragen werden, daß die vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung sich darauf beschränkt, die Höchstbeträge festzustellen, die von den Gemeinden für die einzelnen Verrichtungen bezogen werden können. Diese Höchstbeträge müssen so bemessen sein, daß auch städtische Gemeinwesen dabei ihre Rechnung finden können. Wenn dann eine Gemeinde findet, sie habe es bei ihrer billigeren Verwaltung nicht nötig, diese naturgemäß etwas hohen Gebühren zu beziehen, hat sie nach § 158 des Gesetzes das Recht, durch Gemeindebeschluß einzelne oder alle Gebühren bis auf die Hälfte zu ermäßigen. Das große Interesse, das sowohl die Gemeinde als der Einzelne an der Festsetzung des Gebührentarifs besitzt, rechtfertigt es, solche abweichende Tarife in der Gemeinde durch deren oberstes Organ, die Gemeindeversammlung, festsetzen zu lassen. Solange die Gemeindeversammlung nicht die Herabsetzung beschließt, soll die Gebührenordnung des Regierungsrates Geltung haben. In den Städten Zürich und Winterthur tritt an Stelle der Gemeindeversammlung der Große Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Der gegenwärtige Gebührentarif im Gemeindegesetz von 1875 beruht auf dem Sportelsystem. Das Gesetz selbst hält scharf auseinander, was dem Gemeinderat, dem Gemeinderatsschreiber, dem Weibel und dem Gemeindeammann zukommen soll. Auch hier hat sich im Laufe der letzten 50 Jahre in vielen Gemeinden eine Wandlung vollzogen, indem diese ihre Beamten nicht mehr durch Überlassung der Gebühren, sondern durch fixe Besoldungen und Taggelder ent-

schädigen und die Gebühren zuhanden der Gemeinde beziehen. Die Sporteln lassen sich in der Tat nur sehr schwer mit modernen Anschauungen vereinigen. Die Gemeindeverwaltungen sind keine kaufmännischen Betriebe, wo es in die Hand des Arbeitnehmers gelegt ist, durch vermehrten Eifer und größere Initiative die Zahl der abzuschließenden Geschäfte zu vermehren. Gerade dieses Moment der Spezialbelohnung für geleistete Dienste, die doch nur Amtspflicht sind, hat etwas Stoßendes und birgt gewisse Gefahren in sich. Der Kantonsrat hat daher die Gelegenheit benützt, um mit dem Sportelnssystem völlig zu brechen. Alle Gebühren sollen in Zukunft in die Gemeindekasse fallen; dafür sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Behördemitglieder, Beamten und Angestellten, die bisher auf den Bezug von Gebühren angewiesen waren, in Form eines Tag- oder Sitzungsgeldes oder einer festen Besoldung zu entschädigen (§ 159). Selbstverständlich liegt in dieser Bestimmung keine Pflicht, solche Amtsverrichtungen, die bisher ehrenamtlich besorgt wurden, in Zukunft ebenfalls zu entschädigen. Ausdrücklich ausgenommen werden von der Bestimmung des § 159 ferner die Betreibungsbeamten und die von ihnen bezogenen Gebühren im Schuldbetreibungsverfahren (§ 160). Die Stellung der Betreibungsbeamten ist geregelt im Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. § 7 dieses Gesetzes weist die Gebühren im Betreibungsverfahren den Betreibungsbeamten zu, gibt aber den Gemeinden das Recht, ihren Betreibungsbeamten eine fixe Entschädigung auszurichten und dafür die Gebühren zuhanden der Gemeindekasse zu beziehen. Dieser Rechtszustand soll durch ein Abänderungsgesetz zum Gemeindegesetz nicht geändert werden, sondern der Revision des Ausführungsgesetzes vorbehalten werden; denn hier sind die sich erhebenden Fragen nur mit der Beseitigung des Sportelnsystems nicht gelöst. Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist in Arbeit.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Gemeinden, die heute noch ihre Behördemitglieder und Angestellten zur Hauptsache auf die Sporteln verweisen und mit Rücksicht auf diese Sporteln-Empfänger selbst, wird für die Überleitung ins neue Recht eine Frist eingeräumt. Da die Amtsdauer der Gemeindebehörden im Frühjahr 1922 abläuft, ist es gegeben, daß sich die Gemeinden bis zum 1. Mai 1922 dem neuen Rechtszustand anzupassen haben.

Kantonsrat und Regierungsrat beantragen den Stimmberechtigten die Annahme des vorliegenden Gesetzes im Bestreben, den Gemeinden zu helfen, ihre Einnahmen zu verbessern.